

# RS Vwgh 1987/3/24 86/05/0132

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.03.1987

## Index

Baurecht - NÖ

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52

BauO NÖ 1976 §62 Abs2

BauRallg

## Rechtsatz

Ein Gutachten zur Frage der Zumutbarkeit der von einer Hühnerhaltung ausgehenden Geruchsbelästigung bzw der davon ausgehenden gesundheitlichen Gefährdung der Nachbarn kann nicht als brauchbare Entscheidungsgrundlagen angesehen werden, wenn sich die dem Gutachten zugrundegelegten Feststellungen auf die Befundaufnahme an einem einzigen Tag beschränken.

## Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte

BauRallg5/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986050132.X06

## Im RIS seit

19.11.2021

## Zuletzt aktualisiert am

24.11.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)